



Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes

Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für ein Programm 2023-2032 zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen in bestehenden Gebäuden

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 7. September 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlagen Nr. 3185.8 - 16909 und 3185.10 - 16911 an der Sitzung vom 7. September 2022. Ein Stawiko-Mitglied war auch Mitglied der vorberatenden Kommission. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Wir erstatten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Fragen der Stawiko
3. Beratung in der Stawiko
4. Eintretensdebatte
5. Detailberatung
6. Finanzielle Auswirkungen
7. Schlussabstimmung
8. Anträge

1. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 1. Juni 2021 hat der Kantonsrat die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes abtraktantiert. Gleichzeitig wurde die Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend Teilrevision des Energiegesetzes sofort behandelt und teilerheblich erklärt. Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, die finanziellen Auswirkungen der Bestimmung § 4c zum Heizungsersatz gemäss den Entwürfen der vorberatenden Kommission und der Kommissionsminderheit aufzuzeigen (Genauigkeit ± 15 Prozent), unter Berücksichtigung der Förderlandschaft (Bund, Gemeinden und weitere). Gleichzeitig sei eine entsprechende Gesetzesvorlage betreffend Heizungsersatz und Förderprogramm (§§ 4c und 5) vorzulegen. Zudem beantragte die vorberatende Kommission weitere Änderungen an der Gesetzesvorlage. Eine Minderheit der vorberatenden Kommission stellte den Antrag, beim Heizungsersatz den auf den MuKE basierenden Vorschlag der Regierung im Grundsatz zu behalten. Mit Zusatzbericht und Antrag vom 29. März 2022 führt der Regierungsrat die Resultate der Abklärungen aus und geht auf die beantragten Änderungen der vorberatenden Kommission und der Kommissionsminderheit ein.

Die vorberatende Kommission beschloss gemäss ihrem Bericht Nr. 3185.11 - 17050 mit 14 : 0 Stimmen (ohne Enthaltung) auf den Zusatzantrag zur Teilrevision des Energiegesetzes des Regierungsrats einzutreten. Beim Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für ein Programm 2023 bis 2032 zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen in bestehenden Gebäuden war Eintreten unbestritten. Die vorberatende Kommission stellt zur Teilrevision des Energiegesetzes einen Änderungsantrag zum besseren Verständnis und einen Änderungsantrag zur Reduktion des Anteils an nicht erneuerba-

ren Energien bei Ersatz des Wärmeerzeugers. Aufgrund dessen ergibt sich ebenfalls ein Änderungsantrag beim Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für ein Programm 2023 bis 2032 zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen in bestehenden Gebäuden. Der Rahmenkredit soll von 75 Millionen Franken auf 84 Millionen Franken erhöht werden.

2. Fragen der Stawiko

Folgende Fragen wurden durch die Baudirektion vorgängig zur Stawiko-Sitzung beantwortet.

2.1. Wie kommt man auf den im Antrag der RR-Vorlage 3185.10 genannten angenommenen Bundesbeitrag von 53,5 Millionen?

Für Variante 2 wird mit jährlich 4,8 Millionen Franken Bundesbeiträgen gerechnet (Sockelbeitrag: 1,6 Millionen Franken; Ergänzungsbeitrag: 3 Millionen Franken.; Vollzugskostenbeitrag 0,2 Millionen Franken). Zusätzlich zu den 48 Millionen Franken für die Jahre 2023 bis 2032 werden noch 5,5 Millionen Franken Bundesbeiträge für offene Zusicherungen aus den Vorjahren erwartet (siehe auch Tabellen Frage 2).

2.2. Budgetbedarf und Finanzierung Förderprogramm Energie mit Heizungersatz gemäss Varianten 1a und 1b

Der Budgetbedarf für den Heizungersatz ist bei den Varianten 1a und 2 gleich hoch, er beträgt 4,4 Millionen Franken pro Jahr, bei Variante 1b beträgt er 3,6 Millionen Franken pro Jahr (jeweils auf eine Komastelle gerundet). Bei allen drei Varianten sind die Annahmen zum Budgetbedarf für die weiteren Massnahmen (Gebäudehülle, indirekte Massnahmen), zum Sockelbeitrag des Bundes (1,6 Millionen Franken pro Jahr), zum Ergänzungsbeitrag (Kantonale Mittel mal Faktor 1.5) sowie zur Berechnung des Vollzugskostenbeitrags des Bundes gleich.

Rahmenkredit Förderprogramm Energie nach Varianten 1a bzw. 2, Budgetbedarf Heizungersatz: 4,4 Millionen Franken pro Jahr:

Budgetbedarf Förderprogramm Energie

- Gebäudehülle	2.0 Mio. Fr.
- Heizungersatz	4.4 Mio. Fr.
- Indirekte Massnahmen	0.2 Mio. Fr.
- Vollzugskosten	0.2 Mio. Fr.
Total Budgetbedarf pro Jahr	6.8 Mio. Fr.

Kostenschlüssel Finanzierung

Sockelbeitrag Bund	1.6 Mio. Fr.
Ergänzungsbeitrag Bund	3.0 Mio. Fr.
Kantonale Mittel	2.0 Mio. Fr.
<u>Vollzugskostenbeitrag Bund</u>	<u>0.2 Mio. Fr.</u>
Total Mittel pro Jahr	6.8 Mio. Fr.

Rahmenkredit Förderprogramm Energie

Budgetbedarf 2023 bis 2032 68 Mio. Fr. *davon: Anteil Kanton: 20 Mio. Fr.; Anteil Bund: 48 Mio. Fr.*

Offene Zusicherungen Vorjahre 7 Mio. Fr. *Anteil Kanton: 1.5 Mio. Fr.; Anteil Bund: 5.5 Mio. Fr.*

75 Mio. Fr. *Anteil Kanton: 21.5 Mio. Fr.; Anteil Bund: 53.5 Mio. Fr.*

Rahmenkredit Förderprogramm Energie nach Variante 1b, Budgetbedarf Heizungsersatz:
3,6 Mio. Franken pro Jahr:

Budgetbedarf Förderprogramm Energie

- Gebäudehülle	2.0 Mio. Fr.
- Heizungsersatz	3.6 Mio. Fr.
- Indirekte Massnahmen	0.2 Mio. Fr.
- Vollzugskosten	0.2 Mio. Fr.
Total Budgetbedarf pro Jahr	6.0 Mio. Fr.

Kostenschlüssel Finanzierung

Sockelbeitrag Bund	1.6 Mio. Fr.
Ergänzungsbeitrag Bund	2.5 Mio. Fr.
Kantonale Mittel	1.7 Mio. Fr.
Vollzugskostenbeitrag Bund	0.2 Mio. Fr.
Total Mittel pro Jahr	6.0 Mio. Fr.

Rahmenkredit Förderprogramm Energie

Budgetbedarf 2023 bis 2032	60 Mio. Fr.	davon: Anteil Kanton: 17 Mio. Fr.; Anteil Bund: 43 Mio. Fr.
Offene Zusicherungen Vorjahre	7 Mio. Fr.	Anteil Kanton: 1.5 Mio. Fr.; Anteil Bund: 5.5 Mio. Fr.
	67 Mio. Fr.	Anteil Kanton: 18.5 Mio. Fr.; Anteil Bund: 48.5 Mio. Fr.

2.3. Wo im Bericht und Antrag ist der Regierungsrat auf die Berücksichtigung der Förderlandschaft konkret eingegangen?

Der Bericht und Antrag verweist für die Ermittlung der Fördermodelle, Fördersätze etc. auf den Bericht von INFRAS (<https://www.zg.ch/behoerden/audirektion/amt-fuer-umwelt/a-bis-z-publikationen/berichte/energie-klima/foerderprogramm-heizungsersatz-kanton-zug.pdf>) vom Januar 2022 und auf die Beilage «Detailerläuterungen» (Vorlage 3185.9a – 16910, https://kr-geschaeft.zug.ch/dokumente/10421/3185-9-16910_Beilage_Detailerlaeuterungen.pdf) der Baudirektion.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Erarbeitung der Förderprogramme für die verschiedenen Varianten und die Ermittlung des Förderbedarfs unter Einbezug der kommunalen Förderangebote und der Angebot Dritter erfolgte.

Im Gegensatz zu den Gemeinden kann der Kanton für Massnahmen zum Heizungsersatz im Rahmen des «Gebäudeprogramms» Bundesmittel in Anspruch nehmen. Ein kantonales Programm gewährleistet zudem eine flächendeckende und einheitliche Förderung. Die Baudirektion ist daher der Meinung, dass der Kanton für die Förderung des Heizungsersatzes zuständig sein soll. Entsprechend sind die beschriebenen Förderbeiträge so ausgelegt, dass zusätzliche kommunale Mittel zwar möglich, aber (grundsätzlich) nicht nötig sind. Im Sinne der Mitteleffizienz und der Vereinfachung der Förderlandschaft wird den Gemeinden empfohlen, ihre Förderprogramme auf jene Bereiche auszurichten, welche nicht im Rahmen des «Gebäudeprogramms» abgewickelt werden können. Die Mehrzahl der Gemeinden hat ihre Förderprogramme bereits angepasst.

Die Beiträge von Dritten (myclimate, EnergieZukunftSchweiz) sind im Budgetbedarf einberechnet. Diese Organisationen leisten attraktive Beiträge für Luft/Wasser-Wärmepumpen oder für Holzfeuerungen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Teil der Fördergesuche über die Programme Dritter abgewickelt wird, wodurch sich der Budgetbedarf reduziert. Im Gegensatz zu den kommunalen Beiträgen sind Doppelförderungen mit dem Kanton nicht möglich (Anrechenbarkeit der CO₂-Verminderungen).

Detaillierte Informationen dazu finden sich im Bericht von INFRAS (S. 24 ff) und in der Beilage «Detailerläuterungen» der Baudirektion (S. 4).

2.4. Wünschenswert wäre auch, wenn an der Stawiko-Sitzung die Haltung des Regierungsrats zu den Anträgen der vorberatenden Kommission schon bekannt wäre?

Die Haltung des Regierungsrats ist bereits bekannt. Die Anträge der vorberatenden Kommission werden vom Regierungsrat unterstützt.

Im Nachgang zur Stawiko-Sitzung hat die Baudirektion zusätzlich folgende Fragen beantwortet.

2.5. Wie berechnet sich der Budgetbedarf für das Förderprogramm Energie im Detail?

Der Budgetbedarf setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

Massnahmen Gebäudehülle, 2,25 Millionen Franken: Der Kanton unterstützt Wärmedämmungen bereits seit 2017 (siehe Bericht und Antrag der Regierung, Seite 4, Tabelle 1). Der Budgetbedarf schwankte zwischen 1,44 Millionen Franken (2018) und 2,45 Millionen Franken (2021), im Schnitt betrug er 1,76 Millionen Franken pro Jahr. Die Regierung stützt sich im Bericht und Antrag auf diese Erfahrungswerte und geht von einem Budgetbedarf für die Massnahmen zur Gebäudehülle von 2 Millionen Franken pro Jahr aus. Die vorberatende Kommission erhöhte diesen Betrag als Folge der vorgeschlagenen Verschärfung der Bestimmungen zum Heizungsersatz (§ 4c neu EnG-ZG) auf 2,25 Millionen Franken (entsprechend der Formel geteilt durch 8 mal 9, siehe Kommissionbericht S. 9).

Massnahmen Heizungsersatz, 4,95 Millionen Franken: Der Budgetbedarf wurde durch Experten von INFRAS, Zürich, ermittelt. Grundlage bildeten unter anderem der Bestand fossiler Heizungen im Kanton, die Sanierungsrate, die Kosten der verschiedenen Heizungstechnologien sowie die Vorgaben des Bundes für das Gebäudeprogramm. Das Fördermodell ist auf die Gesetzesbestimmungen zum Heizungsersatz abgestimmt (§ 4c neu EnG-ZG). Zur Ermittlung des Budgetbedarfs wurde angenommen, dass allfällige kommunale Beiträge durch die Beiträge des Kantons abgelöst werden. Ebenfalls berücksichtigt wurden private Förderprogramme. Durch diese reduziert sich der Budgetbedarf des Kantons. INFRAS wies einen Budgetbedarf für den Heizungsersatz von 4,4 Millionen Franken aus, die Kommission erhöhte gemäss obiger Formel auf 4,95 Millionen Franken pro Jahr (entsprechend der Formel geteilt durch 8 mal 9, siehe Kommissionbericht S. 9).

Indirekte Massnahmen, 0,20 Millionen Franken: Seit 2018 unterstützt der Kanton indirekte Massnahmen, insbesondere den GEAK Plus (Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht). Der Budgetbedarf betrug jeweils rund 0,1 Millionen Franken pro Jahr. Unter der Annahme, dass der Beratungsbedarf künftig steigt, ist im Bericht und Antrag ein Budgetbedarf von 0,2 Millionen Franken pro Jahr ausgewiesen. Dieser Betrag übernahm die vorberatende Kommission unverändert.

Vollzugskosten, 0,25 Millionen Franken: Der Bund erstattet den Kantonen eine Vollzugskostenpauschale. Daraus werden die Aufwände für das Online-Tool, die Gesuchsprüfung durch Dritte etc. beglichen. Die Pauschale umfasst 5 % der Bundesbeiträge (Sockelbeitrag und Ergänzungsbeitrag). Im Falle des Vorschlags der Kommission betragen diese insgesamt 5,08 Millionen Franken pro Jahr, woraus sich ein Vollzugskostenbeitrag von 0,25 Millionen Franken pro Jahr ergibt.

2.6. Förderbeiträge für die verschiedenen Massnahmen

Das Fördermodell, welches den Berechnungen zum Rahmenkredit zugrunde liegt, wurde bereits für das Förderprogramm 2022 verwendet. Die Beitragssätze sind im Flyer (https://www.zg.ch/behoerden/audirektion/amt-fuer-umwelt/a-bis-z-publikationen/merkblaeter/energie-klima/flyer_foerderprogramm_ktzg.pdf) oder auf der Webseite der Energiefachstelle (<https://www.zg.ch/behoerden/audirektion/energiefachstelle/gebaeudeprogramm>) ersichtlich. Es werden sowohl Pauschalbeiträge als auch leistungsabhängige Beiträge ausgerichtet.

Auszug aus dem Flyer «Jetzt energetisch sanieren und profitieren»:

Im Kanton Zug geförderte Massnahmen		
Fördergegenstand		Fördersätze*
Automatische Holzfeuerung	bis 70 kW	4'000 Fr. + 75 Fr./kW
	über 70 kW	20'000 Fr. + 200 Fr./kW
Luft/Wasser-Wärmepumpe	bis 30 kW	8'500 Fr.
	über 30 kW	4'000 Fr. + 150 Fr./kW
Erdsonden- und Grundwasserwärmepumpe		25'000 Fr. + 400 Fr./kW
Anschluss an Wärmenetz		4'000 Fr. + 200 Fr./kW
Wärmedämmung (pro m ² gedämmtes Bauteil)		60 Fr.
Minergie-Sanierung (pro m ² Energiebezugsfläche)		60 bis 235 Fr.
GEAK Plus / Gebäudeanalyse		1'500 Fr.

* für Leistungen über 500 kW gelten spezielle Fördersätze (Details unter foerderprogramm.zg.ch)

2.7. Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Fördermassnahmen

Der ausgewiesene Budgetbedarf für den Rahmenkredit stützt sich auf mehrjährige Erfahrungen aus dem laufenden Programm (Gebäudehülle und indirekte Massnahmen) und auf die Berechnungen von Experten (Heizungersatz). Danach werden 30 % der Mittel für die Gebäudehülle verwendet, 67 % für den Heizungersatz und 3 % für indirekte Massnahmen eingesetzt. Es ist davon auszugehen, dass die Mittel über die Jahre gesehen in diesem Verhältnis beansprucht werden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass die Nachfrage stark schwanken kann. Während beispielsweise die Nachfrage nach Fördermitteln für Wärmedämmungen im letzten Jahr sehr hoch war, ist sie dieses Jahr tief. Der Rahmenkredit bietet den Vorteil, dass auf solche Schwankungen flexibel reagiert werden kann. Dieser Aspekt wurde auch im Rahmen der Vorberatung diskutiert (siehe Kommissionsbericht Seite 8).

2.8. Was versteht man unter «erneuerbare Heizsysteme» und wie wird die Vorgabe «max. 80 % nicht erneuerbare Energie» umgesetzt?

Erneuerbare Heizsysteme nutzen Wärme aus erneuerbaren Quellen. Dazu gehören Holzfeuerungen, Luft/Wasser-Wärmepumpen, Sole/Wasser-Wärmepumpen (Erdwärmesonden), Wasser/Wasser-Wärmepumpen (Grundwasser) sowie Anschlüsse an Fernwärme, welche erneuerbare betrieben wird. Sonnenkollektoren (thermische Solaranlage) werden vorwiegend zur Warmwasseraufbereitung oder Heizungsunterstützung eingesetzt.

Die Stawiko nimmt zur Kenntnis, dass «erneuerbare Heizsysteme» Strom benötigen, welcher im Idealfall aus 100% erneuerbaren Quellen stammt (Wasserkraft, Photovoltaik). Die Energieversorgungsunternehmen im Kanton Zug bieten Pakete aus 100% erneuerbaren Energiequellen an. Es gibt aber auch Pakete mit Anteilen von Strom aus nicht-erneuerbaren Energiequellen.

Die MuKE 2014 fordern, dass der Anteil nicht erneuerbare Energie zur Deckung des Wärmebedarfs max. 90 % betragen dürfe. Danach müssen beim Heizungersatz:

- entweder mindestens 10 % des Wärmebedarfs mit erneuerbarer Energie gedeckt werden (z.B. thermische Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung oder ein erneuerbares Heizsystem)
- oder der Wärmebedarf des Gebäudes mit einer technischen Lösung in diesem Umfang gesteigert werden (z.B. Fensterersatz oder Fassadendämmung).

Für den Nachweis der Vorgabe liegen Standardlösungen vor, welche den Aufwand sowohl für die Bauherrschaften als auch die Planenden minimieren.

Die Kommission hat eine verschärfte Bestimmung vorgeschlagen, wonach der Anteil nicht erneuerbare Energie max. 80 % betragen dürfe. Will eine Bauherrschaft weiterhin ein fossiles Heizsystem nutzen, muss sie 20 % des Wärmebedarf erneuerbar erzeugen oder die Effizienz in diesem Umfang steigern. Dies wird mit einer Kombination der erwähnten Standardlösungen erreicht. Die Details dazu werden in der Verordnung festgelegt. Der Einbau eines fossilen Systems ist also weiterhin möglich, ist aber mit verschärften Anforderungen verbunden. In Kombination mit dem erwähnten Förderprogramm ist davon auszugehen, dass beim Heizungersatz kaum mehr fossile Heizungen gewählt werden.

2.9. Formulierung § 1 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Rahmenkredit für ein Programm 2023-2032 zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen in bestehenden Gebäuden: Sollen «Heizungersatz» und «Gebäudehüllen» in den Gesetzestext integriert werden, damit die Gelder auch tatsächlich dafür verwendet werden und nicht für etwas anderes?

Die Formulierung gemäss § 1 Rahmenkredit lautet:

Für die Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen in bestehenden Gebäuden wird für die Jahre 2023 bis 2032 zu Lasten der Investitionsrechnung ein Rahmenkredit von 84 Millionen Franken bewilligt.

Im Bericht und Antrag, Abschnitt 4.2. Fördergrundsätze (S. 6), ist festgehalten, dass das Förderprogramm Energie 2023 bis 2032:

- Massnahmen im Bereich Gebäudehüllensanierung (z.B. Wärmedämmung, Minergie-Sanierungen)
- Massnahmen im Bereich Heizungersatz (z.B. Wärmepumpen, Fernwärme)
- Indirekte Massnahmen (z.B. GEAK Plus) unterstützen soll.

Weiter heisst es, das Förderprogramm basiere auf den Vorgaben des HFM 2015 (Harmonisiertes Fördermodell der Kantone). Sämtliche Massnahmen werden im Rahmen des Gebäudeprogramms abgewickelt und haben Anspruch auf Bundesmittel.

Damit ist der Verwendungszweck aus unserer Sicht ausreichend definiert und es ist sichergestellt, dass die Gelder entsprechend eingesetzt werden. Massgebend sind die Vorgaben des Bundes für das Gebäudeprogramm, insbesondere das HFM. Das kantonale Förderprogramm muss auf allfällige Anpassungen der Bundesvorgaben reagieren können, beispielsweise die Überarbeitung des HFM.

Die explizite Bezeichnung der Bereiche «Gebäudehülle» und «Heizungersatz» (zu ergänzen wäre "Indirekte Massnahmen") ist aus unserer Sicht unnötig und könnte die Weiterentwicklung des Programms in Abstimmung mit dem Bund sogar behindern.

3. Beratung in der Stawiko

Für die Stawiko stellten sich verschiedene Fragen, welche von der Baudirektion nach der Stawiko-Sitzung beantwortet worden sind (vgl. Ziffern 2.5 bis 2.8).

4. Eintretensdebatte

Eintreten war in der Stawiko unbestritten. Die Kommission ist ohne Wortmeldungen auf die Vorlagen eingetreten.

5. Detailberatung

5.1. Detailberatung Teilrevision des Energiegesetzes

Die Detailberatung wurde anhand der Synopse (3185.11a - 17050) vorgenommen, die dem Bericht Nr. 3185.11 - 17050 der vorberatenden Kommission beiliegt.

§ 4 Abs. 3

Die vorberatende Kommission beantragt, die Klammerbemerkung «Warmwasser und eventuell Heizenergie» zu streichen. Die Pflicht zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA-Pflicht) gelte bei Neubauten nur noch für das Warmwasser. Bei bestehenden Gebäuden hingegen gelte dies für die Heizung und das Warmwasser. Die Klammerbemerkung sorgt nicht für eine bessere Verständlichkeit.

- ➔ Das Wort wurde nicht verlangt. Die Stawiko ist mit dem Antrag der vorberatenden Kommission einverstanden, die Klammerbemerkung «Warmwasser und eventuell Heizenergie» zu streichen.

§ 4c Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers

Die vorberatende Kommission schlägt vor, dass der Anteil an nicht erneuerbaren Energien anstatt 90 neu 80 Prozent des massgeblichen Bedarfs nicht überschreiten darf. Eine 80-Prozent-Regelung würde bei gering bleibenden Vollzugaufwand eine hohe Wirkung erzielen. Es hätte zudem Signalwirkung, wenn der Kanton Zug als nicht ganz letzter Kanton, der die MuKE 2014 umsetze, die Bestimmung verschärfen würde, indem die 80-Prozent-Regelung inklusive Zweckbauten eingeführt werde.

- ➔ Die Stawiko stimmt mit 7:0 Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission zu, den Anteil an nicht erneuerbaren Energien anstatt auf 90 neu auf 80 Prozent des massgeblichen Bedarfs festzulegen.

5.2. Detailberatung Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für ein Programm 2023 bis 2032 zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO2-Emissionen in bestehenden Gebäuden

Die Detailberatung wurde anhand der Synopse (3185.11b - 17050) vorgenommen, die dem Bericht Nr. 3185.11 - 17050 der vorberatenden Kommission beiliegt.

Es wird der Antrag gestellt, dass eine Mehrfachförderung durch die öffentliche Hand verhindert werden soll. Da dies in der Umsetzung des Energiegesetzes geprüft werden muss, ist keine Gesetzesanpassung notwendig; es wird eine Aufforderung an den Regierungsrat gestellt.

- ➔ Die Stawiko stimmt mit 6:0 Stimmen bei einer Enthaltung dem Antrag zu, dem Regierungsrat eine Aufforderung zur Verhinderung einer Mehrfachförderung durch die öffentliche Hand zu stellen.
- ➔ Die Stawiko fordert vom Regierungsrat, dass bei der Umsetzung des Energiegesetzes beziehungsweise im Rahmen des «Kantonsratsbeschlusses betreffend Rahmenkredit für ein Programm 2023-2032 zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO2-Emissionen in bestehenden Gebäuden» die Förderung ausschliesslich durch den Kanton erfolgt. Ausgenommen bleiben private Förderungen, die möglich bleiben soll.

Die Stawiko nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats zum «Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für ein Programm 2023 bis 2032 zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO2-Emissionen in bestehenden Gebäuden» vom 29. März 2022 per Ende des Jahres 2022 mit insgesamt 7 Millionen Franken zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Förderbeiträgen gerechnet wird. Auch diese Verpflichtungen sind im beantragten Rahmenkredit enthalten. Gemäss Auskunft von Finanzdirektor Heinz Tännler sind diese zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Förderbeiträge noch nicht als Aufwand in der Staatsrechnung verbucht worden.

§ 1 Abs. 1 Rahmenkredit

Die vorberatende Kommission beantragt, aufgrund der beantragten 80-Prozent-Variante in § 4c der Teilrevision des Energiegesetzes eine Anpassung des jährlichen Budgetbedarfs für die Förderung des Heizungersatzes und für die Sanierung von Gebäudehüllen. Mit der Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie in § 4c der Teilrevision des Energiegesetzes werde eine grössere Reichweite erzielt. Wenn diese Reichweite kompensiert werden soll, müssten die 4,4 Millionen Franken durch acht geteilt und mit neun multipliziert werden.

- ➔ Die Stawiko stimmt mit 6:0 Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission zu, den Rahmenkredit auf 84 Millionen Franken zu erhöhen und § 1 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses entsprechend zu ändern.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Mit der Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie in § 4c der Teilrevision des Energiegesetzes wird eine grössere Reichweite erzielt. Zur Kompensation wird der Rahmenkredit um gesamthaft 9 Millionen Franken erhöht. Im Gegenzug kann auch mit höheren Bundesbeiträgen im Betrag von 5,5 Millionen Franken gerechnet werden.

A	Investitionsrechnung	2022	2023	2024	2025
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben		7'225'000	7'225'000	7'225'000
	bereits geplante Einnahmen		5'225'000	5'225'000	5'225'000
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben		8'400'000	8'400'000	8'400'000
	effektive Einnahmen		5'900'000	5'900'000	5'900'000
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen		60'000	120'000	180'000
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen		75'000	150'000	225'000
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag				

6.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Wie im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020 beschrieben kann die Überführung der MuKEN 2014 in das EnG-ZG – zumindest in der Anfangsphase – einen leicht erhöhten Vollzugaufwand bedeuten.

7. Schlussabstimmung

7.1. Schlussabstimmung Teilrevision des Energiegesetzes

a) Schlussabstimmung Teilrevision des Energiegesetzes

- ➔ Die Stawiko beschliesst mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, der Vorlage Nr. 3185.8 - 16909 gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Die Stawiko verzichtet darauf, diesem Bericht eine vierspaltige Synopse beizulegen, da sie allen Anträgen der vorberatenden Kommission zustimmt.

b) Motion der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend Förderprogramm zur Senkung des Energieverbrauchs bei der Gebäudetechnik (Vorlage Nr. 2791.1 - 15583)

- ➔ Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission, die teilerheblich erklärte Motion als erledigt abzuschreiben, mit 6 : 0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

c) Postulat von Daniel Stadlin betreffend Massnahmenplan für den nachhaltigen Energiebetrieb der kantonalen Gebäude (Vorlage Nr. 3059.1 - 16238)

Es wurde der Antrag gestellt, das Postulat nicht abzuschreiben. Im Postulat wird der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat einen Massnahmenplan vorzulegen, wie er den nachhaltigen Energiebetrieb der kantonalen Gebäude bis 2035 umsetzt. Ziel solle es sein, spätestens ab diesem Zeitpunkt alle kantonseigenen Gebäude ausschliesslich mit erneuerbarer Energie zu versorgen. Damit das Postulat abgeschrieben werden kann, sollen die Massnahmen für die kantonalen Gebäude konkret aufgezeigt werden.

- Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission, das Postulat erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben, mit 5 : 1 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

d) Postulat von Ivo Egger, Stéphanie Vuichard, Hanni Schriber Neiger und Andreas Lustenberger betreffend einen klimaneutralen, kantonalen Gebäudepark des Kantons Zug (Vorlage Nr. 3010.1 - 16147)

Es wurde der Antrag gestellt, das Postulat nicht abzuschreiben. Der Regierungsrat wird darin aufgefordert, seine Neu-, Ersatzbauten sowie Sanierungen CO₂-neutral zu realisieren und zu bewirtschaften. Der CO₂-Überhang, welcher trotz des Einsatzes entsprechender Baumaterialien und Bautechnologien in der Erstellung sowie hinsichtlich Energieeffizienz und erneuerbarer Energieträger im Betrieb resultiert, soll CO₂-neutral kompensiert werden. Damit das Postulat abgeschrieben werden kann, sollen die Massnahmen für die kantonalen Gebäude konkret aufgezeigt werden.

- Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission, das teilerheblich erklärte Postulat als erledigt abzuschreiben, mit 5 : 1 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

e) Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend Teilrevision des Energiegesetzes (Vorlage Nr. 3271.1/3185.6 - 16646)

- Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission, die teilerheblich erklärte Motion als erledigt abzuschreiben, mit 6 : 0 Stimmen und ohne Enthaltungen zu.

f) Motion der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend eine Zuger Solaroffensive (Vorlage Nr. 3323.1 - 16757)

Es wurde der Antrag gestellt, die Motion nicht abzuschreiben. Der Regierungsrat wird darin beauftragt, einen Entwurf zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vorzulegen, welcher verschiedene Elemente zur Förderung der Solarenergie enthält. Die vorliegende Vorlage enthält diese Elemente nicht.

- Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission, die Motion nicht erheblich zu erklären, mit 5 : 1 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

g) Motion der SP-Fraktion betreffend Realisierung des Sonnenenergiepotentials bei kantonalen Bauten und Anlagen (Vorlage Nr. 2757.1 - 15464)

- ➔ Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission, die teilerheblich erklärte Motion als erledigt abzuschreiben, mit 6 : 0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

7.2. Schlussabstimmung Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für ein Programm 2023 bis 2032 zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO2-Emissionen in bestehenden Gebäuden

- ➔ Die Stawiko beschliesst mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, der Vorlage Nr. 3185.10 – 16911 gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Die Stawiko verzichtet darauf, diesem Bericht eine vierspaltige Synopse beizulegen, da sie allen Anträgen der vorberatenden Kommission zustimmt.

8. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 3185.8/10 - 17050 einzutreten und ihr gemäss Anträgen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Steinhausen, 7. September 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer